

Antrag

der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann und der Fraktion der FDP

Zugang zum digitalen Nachlass regeln und rechtlich in der Europäischen Union harmonisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das „digitalen Erbe“ ist kein Zukunftsthema, sondern Gegenwart. Wenn Menschen versterben, hinterlassen sie im digitalen Äther die Zeugnisse einer lebenslangen Kommunikation. Fotos, Videos, Beiträge, Nachrichten und Kommentare lassen sich über Jahre minutiös zurückverfolgen. Facebook ist 15 Jahre alt. Das ist ein Zeitraum, in dem bereits ein nicht unerheblicher Teil der Nutzerschaft verstorben ist. Forscher prognostizieren, dass auf Facebook bis zum Ende dieses Jahrhunderts mindestens 1,4 Milliarden Nutzerprofile zu Verstorbenen gehören werden. Damit werden auf der Plattform mehr Tote als Lebende zu finden sein (Öhman, C. J., & Watson, D. (2019). Are the dead taking over Facebook? A Big Data approach to the future of death online, <https://doi.org/10.1177/2053951719842540>).

Das Thema wird bislang nur von den Gerichten angegangen, die einen Bruch zwischen analogem und digitalem Tod zu vermeiden versuchen. Trotz der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) im „Facebook-Urteil“ vom 12. Juli 2018 (Az. III ZR 183/17) bleiben offene Fragen, die europarechtlich, auf Bundesebene und untergesetzlich zu beantworten sind.

Die Regelung der letzten Dinge ist eine für jedermann unausweichliche Herausforderung. Zugleich ist die Beschäftigung mit dem eigenen Tod und dessen erb- und vermögensrechtlichen Folgen für viele Menschen unangenehm. TNS Infratest hat 2018

ermittelt, dass nur rund ein Viertel der Erwachsenen in der Bevölkerung ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag geschlossen hat (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2313/umfrage/testament-oder-erbvertrag-vorhanden/>). Diese Herausforderung umfasst auch die Regelung des eigenen digitalen Nachlasses.

Eine repräsentative Umfrage von 2016 zeigt, dass nur 8 Prozent der Befragten für Hinterbliebene Zugangsdaten zu allen Diensten und Online-Konten hinterlegt haben (www.devk.de/media/content/pressemitteilungen/pm2016/DEVK-PM-2016-03-16-Digitales-Erbe-Berichtsband.pdf). In einer im Oktober 2017 veröffentlichten Folgeuntersuchung desselben Instituts gaben 45 Prozent der Befragten an, sich der Problematik ihres digitalen Erbes nicht einmal bewusst zu sein. Jeder vierte Befragte soll erklärt haben, ihm fehlten ausreichende Informationen, wie der digitale Nachlass eigentlich geregelt werden sollte (<https://newsroom.web.de/2017/11/06/digitaler-nachlass-deutsche-internetnutzer-haben-noch-nicht-vorgesorgt/>).

Die zunehmende Digitalisierung des Alltags verstärkt den politischen Handlungsdruck. Denn sie führt dazu, dass zum einen die Zahl der möglichen digitalen Dienstleistungen und Güter steigt. Das Angebotsspektrum reicht von Nachrichtendiensten und Bewertungsportalen über Partnerbörsen, Online-Shopping, sozialen Netzwerken, Cloud Computing, eigenen Internetseiten und Blogs bis zu Versicherungsportalen und E-Mail-Konten. Zum anderen nimmt die Zahl der Nutzer digitaler Dienste und Güter kontinuierlich zu. Laut ARD/ZDF-Onlinestudie nutzten 2017 rund 62,4 Mio. Menschen in Deutschland zumindest selten das Internet (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/13070/umfrage/entwicklung-der-internetnutzung-in-deutschland-seit-2001/>). Nach einer Umfrage der Digitalwirtschaft nutzten im selben Jahr rund 96 Prozent der befragten Internetnutzer Online-Shopping und 82 Prozent Online-Banking (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4187/umfrage/nutzung-von-internetaktivitaeten-in-deutschland-oesterreich-und-der-schweiz/>).

Die steigende Nutzerzahl führt zeitlich versetzt automatisch zu einer höheren Zahl digitaler Erbschaften. Für deren Erben ist in der Praxis nicht allein problematisch, an Passwörter zu kommen. Sie wissen oft noch nicht einmal, bei welchen Online-Diensten die verstorbene Person überhaupt registriert war. Damit gehen erhebliche Schwierigkeiten einher. Zum einen können Erben innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist kaum entscheiden, ob sie das Erbe annehmen oder nicht, da ihnen schlicht die notwendigen Informationen fehlen. Zum anderen wird es Erben durch die Betreiber der Online-Dienste oft unmöglich gemacht, die Rechte und Pflichten, in die sie mit der Erbschaft eingetreten sind, geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund ist das folgende Versprechen der Regierungsfractionen an die Bürgerinnen und Bürger im Koalitionsvertrag zu sehen: „Wir werden die Vererbbarkeit des digitalen Eigentums (z. B. Nutzer Accounts, Datenbestände) rechtssicher gesetzlich regeln.“ (Zeile 6175 f.). Dieses Versprechen hat die Bundesregierung bislang nicht eingelöst. Die Rechtsentwicklung rund um den digitalen Nachlass deutlich vorangetrieben hat derweil der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Urteil vom 12. Juli 2018. Das BGH-Urteil stellt auf Geltung und Vorrang des erbrechtlichen Instituts der Gesamtrechtsnachfolge auch für den digitalen Nachlass ab. Diese Grundsatzentscheidung ist zu begrüßen.

Der BGH hatte sich in seinem Urteil zudem mit der Frage auseinander zu setzen, ob solche online geführten Accounts vielleicht unvererbbar seien, weil ihr Inhalt höchstpersönlicher Natur sei. Mit überzeugenden Argumenten verneinte der BGH dies. Weil die im BGH-Urteil verhandelten AGB die Vererbbarkeit jedoch nicht regelten, bleibt die Frage offen, ob in den AGB die Vererbbarkeit wirksam durch die Vertragsparteien hätte ausgeschlossen werden können. Dies nehmen dem Anschein nach andere Dienstanbieter zum Anlass, die Grundsatzentscheidung des BGH zu ignorieren, und zwingen die Hinterbliebenen damit, eigene Gerichtsverfahren anzustrengen, um an das digitale Erbe zu kommen (beispielhaft LG Münster, Urt. v. 16.04.2019, Az. 014 O 565/18). Da es sich bei den Betreibern der Online-Dienste in vielen Fällen um nicht in Deutschland

ansässige Unternehmen handelt, fällt es diesen häufig schwer, die geltende Rechtslage zu erfassen, wenn sich diese nicht direkt aus dem Gesetz, sondern erst aus der Sichtung der obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt und sich diese bei unterschiedlichen Gerichten in manchen Fällen sogar widerspricht.

Es bleiben überdies noch eine Reihe rechtlicher Fragen zum digitalen Nachlass offen. Rechtsunsicherheit und ein entsprechender Regelungsbedarf bestehen nach wie vor. Denn die vom BGH-Urteil erfassten Zugangsrechte für einen Facebook-Account regeln nur einen Teilausschnitt des Problems. Zwar gibt es bereits jetzt technische Lösungen, damit Erben auch ihnen unbekannte Online-Accounts auffinden können. Allerdings fehlen rechtsverbindliche Regelungen, die den Erben die notwendigen Auskunftsrechte und Zugriffsrechte für Online-Accounts einräumen. Zurzeit können Internet-Unternehmen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie Erben überhaupt eine solche Auskunft erteilen und ob sie darüber hinaus entsprechende Zugriffsrechte einräumen. Dies wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Einige Anbieter verlangen die Vorlage eines Erbscheines, andere wollen ein gerichtliches Urteil (das die Erben zum Teil im Ausland erstreiten müssen), andere wiederum verweigern komplett jedwede Information. Dieser Zustand stellt für die Erben oft ein unüberwindbares Hindernis dar, das Erbe anzutreten und zu verwalten. Aufgrund dieser Blockadehaltung der Dienstanbieter ist mittlerweile eine Petition (Eingabe vom 20.03.2019, Id-Nr. 018297) an den Bundestag gerichtet worden, die Pflichten zum digitalen Nachlasses gesetzlich zu regeln. Der Gesetzgeber muss den Erben ein einheitliches Auskunfts- und Zugriffsrecht einräumen.

Der Nachweis der Erbschaft und damit des Eintritts in alle Rechte und Pflichten des Erblassers muss unkompliziert und trotzdem rechtssicher möglich sein, zum Beispiel durch die Etablierung eines digitalen Erbscheins. Unter anderem zum Thema „digitaler Erbschein“ hat sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion eingelassen (BT-Drs. 19/4207). Der dortige Verweis, dass das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) vorsehe, dass die Gerichtsakten spätestens ab 2026 auch in Nachlassverfahren verpflichtend elektronisch zu führen sind, mag zutreffen. Zugleich belegt er den ausgesprochenen Langmut der Bundesregierung, wenn es darum geht, Bürgerinnen und Bürger in ihren ganz normalen Alltagssorgen zu unterstützen.

Auch hinsichtlich der Rechtsfragen, die der BGH beantwortet hat, bleibt die Bundesregierung in der Verantwortung. Sie hat die Aufgabe, die Allgemeingültigkeit der jetzt vom BGH festgelegten Grundsätze über den konkreten Fall hinaus gesetzlich abzusichern. Das gilt nicht nur für Deutschland selbst, sondern für die ganze Europäische Union. Denn moderne Politik hat neben dem Bedeutungszuwachs digitalisierter Abläufe im Alltag auch die Europäisierung der Lebensentwürfe und -gestaltungen mitzudenken und zu berücksichtigen. Die Zahl bi-nationaler Ehen und Familien steigt. Wohnortwechsel im Laufe eines Lebens und Vermögensbildungen quer durch Europa nehmen zu. Damit erhöht sich letztlich die Zahl der nicht allein nach einer nationalen Rechtsordnung zu entscheidenden Erbfälle. Jedes Jahr fallen etwa 450.000 internationale Erbrechtsfälle an, bei denen es um einen Wert von mehr als 120 Mrd. EUR geht, wie die EU-Kommission mitgeteilt hat (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-576_de.htm?locale=en).

Im Ergebnis enthält das Urteil des BGH auch einen Appell an die Bürgerinnen und Bürger. Es gehört zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und Nachlebens dazu, sich um seine Hinterlassenschaft zu kümmern. Die Regelung des eigenen Nachlasses und damit auch des eigenen digitalen Erbes ist zuvörderst die Aufgabe jedes Einzelnen. Kampagnen wie „Macht’s gut!“ des vzbv beziehungsweise der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz (<http://machts-gut.de/>) können dabei hilfreich sein. Für die Internet-Unternehmen geht damit zugleich die Verpflichtung einher, dem Erblasser einfache

Wege anzubieten, den eigenen digitalen Nachlass zu regeln. Jeder muss frei entscheiden können, welche Daten nach dem eigenen Tod erhalten bleiben und welche gelöscht werden sollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Regelung als Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit in § 309 BGB aufzunehmen, wonach eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Dienste, wie beispielsweise soziale Netzwerke, Cloud-Speicher, Foto-Sharing, E-Mail- oder Instant-Messaging, unwirksam ist, welche die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Tod des Account-Inhabers vorsieht oder den Eintritt des Erben oder der Erbengemeinschaft in das Rechtsverhältnis ausschließt. Dem Verwender der AGB soll jedoch gestattet sein, die aktive Nutzung des Accounts durch die Erben oder die Erbengemeinschaft zur regulären Kommunikation mit Dritten (bspw. Versenden von E-Mails oder Textnachrichten oder das Veröffentlichen neuer Beiträge auf Message-Board oder der eigenen „Pinwand“) über die bloße Mitteilung des Todes (etwa in Form einer Trauernachricht) hinaus auszuschließen;
2. die Betreiber von Online-Diensten, wie beispielsweise soziale Netzwerke, Cloud-Speicher, Foto-Sharing, E-Mail- oder Instant-Messaging, anzuhalten, die Gefahr der missbräuchlichen Toterklärung durch Dritte zu minimieren, indem sie die Vorlage einer Kopie, eines Scans oder eines Fotos der Sterbeurkunde zu verlangen haben, bevor das jeweilige Unternehmen Benutzerkonten und Daten ihrer Nutzer wie die einer verstorbenen Person behandelt;
3. sicherzustellen, dass die Betreiber von Online-Diensten, wie beispielsweise soziale Netzwerke, Cloud-Speicher, Foto-Sharing, E-Mail- oder Instant-Messaging, im Todesfall eines Account-Inhabers von dem Erben oder der Erbengemeinschaft zum Nachweis der Erbenstellung nach deren freier Wahl die Vorlage einer Kopie, eines Scans, eines Fotos oder eines digitalen Auszugs des Erbscheins bzw. des eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll ausreichen lassen müssen und keine darüber hinausgehenden Anforderungen an den Nachweis der Erbenstellung stellen dürfen;
4. darauf hinzuwirken, dass die Betreiber der entsprechenden Online-Dienste nutzerfreundlich gestaltete technische Lösungen bereitstellen, damit die Nutzerinnen und Nutzer der Dienste ihren dortigen digitalen Nachlass zu Lebzeiten unkompliziert individuell regeln können, und die Nutzerinnen und Nutzer über diese Möglichkeiten zur Regelung ihres digitalen Nachlasses nutzerfreundlich informieren;
5. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die Handhabung des digitalen Nachlasses europaweit anwenderfreundlich rechtlich zu harmonisieren, um Kollisionen in den Rangverhältnissen von mitgliedstaatlichen Ausformungen des Fernmeldegeheimnisses im Verhältnis zum deutschen Erbrecht zu vermeiden;
6. den elektronischen Rechtsverkehr in der Europäischen Union soweit voranzutreiben, dass grenzüberschreitend digitale Erbscheine erstellt und verwendet werden können.

Berlin, den 17. September 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Zu Punkt 1)

Die Einfügung eines Klauselverbots in den Katalog der AGB-Kontrolle in § 309 BGB stellt eine angemessene Maßnahme dar, um den Erben den Zugang zum Nachlass zu gewährleisten. Insbesondere für ausländische Unternehmen wird solch eine klarstellende Regelung erleichtern, sich an die Regelungen einer für sie fremden Rechtsordnung zu halten. Damit ist nicht nur ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet, sondern auch die Abwicklung von internationalen Rechtsbeziehungen vereinfacht und Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt.

Selbstverständlich stellt eine Regelung, die den Ausschluss der Vererbbarkeit in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsieht, einen Eingriff in die Vertragsfreiheit des Verwenders der AGB dar. Dieser Eingriff ist aber gerechtfertigt. Mit der Einfügung des Klauselverbots wird das Ziel verfolgt, bereits auf gesetzlicher Ebene eine unabhängig vom konkreten Einzelfall hinausgehende Klarstellung zu erreichen.

Denn die Vererbbarkeit eines Rechtsverhältnisses über die Nutzung von Online-Diensten kann nicht einseitig gegenüber einem Verbraucher ausgeschlossen werden. Diesen Grundsatz gesetzlich zu fixieren, ist geeignet, die Erben davor zu bewahren, sich auf einzelne Rechtsstreitigkeiten gegen die Betreiber solcher Online-Dienste verwiesen zu sehen. Denn entweder werden die Betreiber der Dienste im Angesicht der klaren Rechtslage einfach ihren Pflichten nachkommen. Oder die Klarstellung im Gesetz erspart zumindest dem Gericht eine umfangreiche Einzelfallabwägung, um die Unwirksamkeit einer solchen Regelung festzustellen. Durch ein Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit wird dem Verwender der AGB die Dispositionsbefugnis über diesen Punkt entzogen.

Die Regelung im deutschen AGB-Recht ist auch für grenzüberschreitende Verträge ausreichend, weil aufgrund des geltenden EU-Rechts (Rom-I-Verordnung) bei Verträgen mit einem Verbraucher, die Rechtsordnung des Landes, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzuwenden ist. Die Regelung ist überdies erforderlich, da trotz höchstrichterlicher Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex in mehreren Einzelfällen das Verhalten im Ausland ansässiger Unternehmen aufzeigt, dass sie diese Urteile wegen der reinen Inter-partes-Wirkung nicht gegen sich gelten lassen wollen. Da an dieser Stelle nicht unterstellt werden kann, dass dieses Verhalten auf einer bloßen Missachtung deutscher Rechtsgepflogenheiten beruht, muss es sich vielmehr um ein Verständnisproblem, wie es bei der Ausführung internationaler Verträge durch Herkunft der Vertragsparteien aus unterschiedlichen Rechtsordnungen zuweilen anzutreffen ist, handeln. Die Einfügung einer Regelung gemäß Punkt 1 beseitigt diese Verständnisbarriere und schreibt die Wertung des Bürgerlichen Gesetzbuches fest, wonach bis auf gesetzlich definierte Fälle einer höchstpersönlichen Leistungspflicht ein Rechtsverhältnis mit dem Tod auf den oder die Erben übergeht. Ein milderer Mittel, das gleiche Wirksamkeit entfalten kann, ist nicht ersichtlich.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist auch angemessen. Die Einfügung eines Klauselverbots für den Ausschluss der Vererbbarkeit erfolgt unter mehreren Gesichtspunkten mit dem notwendigen Augenmaß. Zunächst einmal finden die Regelungen in § 309 BGB keine Anwendung auf Verträge, die der Verwender der AGB mit Unternehmern schließt (§ 310 BGB). Von diesen Unternehmern kann nämlich in der Regel erwartet werden, dass sie sich über die Tragweite der eingegangenen Verpflichtungen bewusst sind. Bezüglich Kleinunternehmen, bei denen es zu einer Mischung von beruflicher und privater Nutzung kommen kann, sei darauf hingewiesen, dass diese wenn auch nicht direkt so doch im Rahmen einer allgemeinen Klauselkontrolle über § 307 BGB, die sich an den Wertungen des § 309 BGB orientiert, ebenfalls vor einer Übervorteilung geschützt werden. Im Grunde bleiben Verträge zwischen Unternehmern aber von der vorgeschlagenen Regelung unberührt. Ihnen bleibt es also unbenommen, die Vererbbarkeit in vorformulierten Verträgen auszuschließen.

Des Weiteren verbietet die Klausel lediglich die einseitige Festlegung der Unvererbbarkeit durch vorformulierte Verträge. Es bleibt den Parteien hingegen unbenommen, durch individuelle Vereinbarung die Vererbbarkeit auszuschließen. Die Anbieter solcher Online-Dienste könnten das im Rahmen der Registrierung des Benutzers oder bei der Einrichtung des Benutzerprofils abfragen, ohne das damit ein erhöhter technischer Aufwand verbunden wäre.

Die Festlegung eines Klauselverbots präzisiert zudem nur das Ergebnis, das eine allgemeine Klauselkontrolle ebenfalls hervorbringen würde. Sollte der Ausschluss der Vererbbarkeit nämlich nicht ohnehin schon als überraschend anzusehen sein und daher wegen § 305c Abs. 1 BGB nicht in den Vertrag einbezogen sein, so würde doch gemäß der Wertung des BGH ein Ausschluss der Vererbbarkeit zumindest dem Grundgedanken des Gesetzes zuwiderlaufen und gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sein.

Die Regelung erkennt zudem an, dass es auf Seiten des Verwenders berechnete Interessen für einen Ausschluss der Vererbbarkeit gibt. Ist das angelegte Profil in einem Online-Dienst vielleicht nicht im rechtstechnischen Sinne höchstpersönlich, wohnt ihm doch inne, dass die Aktivitäten mit einem individuellen Nutzer verbunden sind. Entsprechend merkwürdig würde es für die übrigen Nutzer der Online-Dienste wirken, wenn die mit diesen Diensten in der Regel verbundenen Sozialstrukturen plötzlich auf die Erben erweitert würden. Tauschen die Nutzer dieser Dienste etwa Nachrichten aus oder teilen sich Inhalte, erwarten sie, dass damit auch nur die vorher in den Kreis der Kontakte aufgenommene Person adressiert wird. Sie erwarten aber nicht, unter dem Benutzerkonto mit entsprechendem Namen durch die Rechtsnachfolger angeschrieben zu werden.

Zu Punkt 2) und 3)

Diese Regelungen dienen der Sicherheit und einfachen Abwicklung des Erbfolgeprozesses. Online-Dienste, welche die Registrierung eines Benutzers ohne formale Anforderungen an eine Identifikation des Nutzers ermöglichen, sollen bei der Abwicklung der Erbanges nicht gesteigerte Anforderungen an die Nachweise der Erbenstellung stellen dürfen, z. B. durch die Vorlage beglaubigter Abschriften. Eine einfache Kopie oder ein Scan des offiziellen Dokumentes genügen dem Interesse des Vertragspartners, sich über den tatsächlichen Tod des Nutzer und die Erbenstellung etwaiger Hinterbliebenen zu versichern. Zudem befreit diese einfache Möglichkeit des Nachweises den Online-Dienst von der Notwendigkeit ausufernder Papieraktenführung bzw. oder Notwendigkeit, wertvolle beglaubigte Abschriften zurücksenden zu müssen.

Zu Punkt 4)

Jeder Mensch ist zugleich Erblasser. Diese aus Sicht des zukünftig Versterbenden unangenehme Wahrheit wird allzu oft ignoriert, sowohl von Seiten der Nutzer als auch der Betreiber. Idealerweise sollten Betreiber ihren Nutzern Möglichkeiten anbieten, zu regeln, was mit ihren Inhalten und sonstigen Daten im Todesfall passieren soll. Gerade bei Online-Netzwerken, in denen das Kreieren einer von der öffentlichen Persönlichkeit losgelösten Community-Identität ohne weiteres möglich ist, ist Nutzern vielleicht daran gelegen, dass bestimmte Inhalte mit ihrem Ableben gelöscht werden. Diese Regelungsmöglichkeiten bestehen momentan nicht bei allen Online-Diensten oder die Nutzer wissen häufig nicht von ihrer Existenz. Die Betreiber sollten durch geeignete Maßnahmen angeregt werden, den Nutzern diese Einstellungsmöglichkeiten bereitzustellen und die Nutzer darüber zu informieren.

Zu Punkt 5) und 6)

In einem sich stärker vernetzenden Europa muss das Recht Mittel und Wege bereitstellen, um grenzüberschreitende Rechts- und Lebensbeziehungen zu erleichtern. Es ist wichtig, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der digitale Nachlass, der durch seine Unkörperlichkeit ohnehin potenziell überall verfügbar ist, überall nach den gleichen Regeln anerkannt und gehandhabt wird. Ein erster einfacher Schritt dazu ist das Ausbauen des digitalen Rechtsverkehrs dahingehend, dass Erbscheine digital ausgestellt und versendet werden können sowie in dieser Form grenzüberschreitend in der Europäischen Union akzeptiert werden.

